

[107.] Diese Schlussfolgerung trägt jedoch nicht. Die genannten Feststellungen beruhen darauf, dass die Rechtsprechung den notwendigen Kostenschutz nicht hinreichend klar und bestimmt gewährleistet. Eine verfestigte Praxis würde dagegen voraussetzen, dass die Entscheidungen auch im Ergebnis das Gebot des Kostenschutzes verletzen.

[108.] Diesen Nachweis hat die Kommission nicht erbracht. Zwar nennt sie eine Vielzahl einzelner Gerichtsentscheidungen, doch zeigt dieses Vorbringen vor allem, dass diese Entscheidungen den Kostenschutz nach Art. 3 Nr. 7 und Art. 4 Nr. 4 der Richtlinie 2003/35 im Vereinigten Königreich noch nicht ausreichend umsetzen. Wie oben dargelegt, liegt das zentrale Problem dabei im Ermessen der Gerichte in den maßgeblichen Fragen und in der daraus folgenden Unsicherheit über das Kostenrisiko.

[109.] Dagegen versucht die Kommission nicht, mit den verschiedenen Entscheidungen bestimmte verfestigte Praktiken nachzuweisen, die mit bestimmten Erfordernissen des Kostenschutzes unvereinbar wären.

[110.] Dem Versuch eines solchen Nachweises am nächsten kommt die Kommission, wenn sie vier der angeführten Urteile dahin gehend beanstandet, dass den Klägern von den Gerichten des Vereinigten Königreichs bestimmte Kosten auferlegt wurden.

[111.] Dieses Vorbringen ist jedoch unzureichend, um eine verfestigte Praxis der Gerichte im Vereinigten Königreich nachzuweisen, den in Art. 3 Nr. 7 und Art. 4 Nr. 4 der Richtlinie 2003/35 genannten Klägern übermäßige oder prohibitive Kosten aufzuerlegen.

[112.] Zum einen reichen vier Entscheidungen aus zwei Gerichtsbezirken des Vereinigten Königreichs nicht, um eine verfestigte Praxis zu belegen. Und zum anderen beschreibt die Kommission auch diese Verfahren nicht genau genug, um feststellen zu können, ob die jeweils zugesprochenen Kosten tatsächlich zu hoch sind.

[113.] Sollte sich die Kommission mit der Rüge der mangelhaften Anwendung von Art. 3 Nr. 7 und Art. 4 Nr. 4 der Richtlinie 2003/35 gegen eine verfestigte und allgemeine Praxis der Gerichte im Vereinigten Königreich wenden wollen, so wäre dieser Klagegrund zurückzuweisen.

[114.] Ich gehe allerdings davon aus, dass sich dieser Klagegrund nur gegen die unzureichende Umsetzung von Art. 3 Nr. 7 und Art. 4 Nr. 4 der Richtlinie 2003/35 durch gerichtliche Präjudizien richtet.⁶¹ Daher ist eine gesonderte Zurückweisung nicht notwendig.

...

VI. Ergebnis

[116.] Ich schlage dem Gerichtshof vor, wie folgt zu entscheiden:

1) Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 3 Nr. 7 und Art. 4 Nr. 4 der Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten verstoßen,

- dass das Ermessen der Gerichte, Kostenschutz zu gewähren, nicht an das Ziel des Kostenschutzes gebunden ist und dass die dabei heranzuziehenden Kriterien mit den genannten Bestimmungen unvereinbar sind,
- dass die Gerichte in Verfahren nach diesen Bestimmungen einen wechselseitigen Kostenschutz aussprechen können, der verhindert, dass bei Erfolg der Klage der Gegenpartei die Kosten eines angemessenen Erfolgshonorars für die Vertretung der in diesen Bestimmungen genannten Personen und Verbände aufgegeben werden, und
- dass die Gerichte in England und Wales, einschließlich Gibraltar, sowie in Nordirland notwendige Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes in Verfahren nach diesen Bestimmungen von einer Verpflichtung zum Schadensersatz abhängig machen können.

2) Das Vereinigte Königreich trägt die Kosten der Europäischen Kommission. Das Königreich Dänemark und Irland tragen ihre jeweiligen Kosten selbst.

61) Siehe Rdnr. 41.

BUCHBESPRECHUNGEN

DOI: 10.1007/s10357-013-2536-9

EU-Kommentar

Jürgen Schwarze (Hrsg.), Ulrich Becker, Armin Hatje, Johann Schoo (Mithrsg.), 3. Aufl. 2012, 3019 Seiten, 225,00 Euro. Nomos Verlag, Baden-Baden, ISBN 978-3-8329-6329-3; Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel, ISBN 978-3-7190-3308-8; facultas.wuv Verlag, Wien, ISBN 978-3-7089-0913-4.

Die 3. Auflage des angesehenen Kommentars von Schwarze beruht auf einer grundlegenden Neubearbeitung auf der Basis des Lissabonner Vertrags. Hauptaufgabe der Neuauflage war es, wie es im Vorwort heißt, die Komplexität der Regelungen im Vertrag über die Europäische Union (EUV) und des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu reduzieren und das Vertragswerk in verständlicher Form zu erklären, ohne seine einzelnen Aussagen dabei zu verfälschen oder deren Kern nur unzureichend wiederzugeben.

Der Kommentar enthält zunächst eine allgemeine Einführung in den Vertrag von Lissabon und in der Kommentierung der jeweili-

gen Bestimmungen über die europäische Währungsunion auch eine Orientierungshilfe zu den Maßnahmen zur Herstellung einer Stabilitätsunion. Im Übrigen sind zur Erleichterung des Umgangs mit dem geltenden EU-Recht im Anhang wesentliche Protokolle zu den Verträgen und die einschlägigen Regeln über die Gerichtsorganisation und die Verfahrensordnungen sowie die praktischen Hinweise für Prozessvertreter wiedergegeben.

Der Kommentar enthält neben der Kommentierung zum EUV und zum AEUV auch eine Erläuterung zu den Regelungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Die umweltrechtlichen Regelungen der Art. 191 ff. AEUV enthalten eine umfangreiche Kommentierung der Ziele, zu deren Verfolgung die Umweltpolitik der Union beitragen soll.

Zusammenfassend ist zu bemerken, dass es *Schwarze* wieder gelungen ist, die für den praktischen Umgang mit dem EU-Recht maßgeblichen Informationen aus einem Guss und in einem Band zur Verfügung zu stellen. Insgesamt ist die Neuauflage des Kommentars für die Wissenschaft ebenso wie für die Praxis nachdrücklich zu empfehlen. Wie bereits in den Voraufgaben ist das Werk durch eine hohe Präzision und Zuverlässigkeit der Ausführungen gekennzeichnet. Der Kommentar ist übersichtlich gestaltet und bietet einen leichten Zugang zu allen wesentlichen Fragen des europäischen Rechts, er enthält beste Erstinformationen und eine weiterführende Auseinandersetzung mit den einzelnen Rechtsproblemen.

Ass. Jur. Jochen Schumacher,
Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht,
Tübingen, Deutschland